

**Vorlage für die Gemeindeabstimmung vom
26. November 2006**

**Initiative zur Einführung der ausser-
ordentlichen Gemeindeorganisation
(Einwohnerrat)**

A. Gesetzliche Grundlage

Seit In-Kraft-Setzung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) am 1. Januar 1972 besteht die Möglichkeit, gemäss § 49a die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) jeweils auf Beginn einer neuen Amtsperiode einzuführen. Diese ist im letztmöglichen Zeitpunkt sechs Monate vor deren Beginn, das heisst spätestens per Ende 2007, vom Münchensteiner Stimmvolk zu beschliessen.

B. Initiative

a. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung von Münchenstein hat sich bereits dreimal - allerdings in zwei unterschiedlichen Verfahren - mit der Einführung des Einwohnerrats befasst. Die beiden Verfahrensabläufe sind wie folgt durchgeführt worden:

1. Am 15. März 2005 wurde der Antrag von Daniel Altermatt gemäss § 68 Gemeindegesetz im Sinne eines selbständigen Antrages eines Stimmberechtigten zwecks Einführung des Einwohnerrats beraten. Mit 89 zu 79 Stimmen wurde der Antrag als erheblich erklärt. Mit der Erheblicherklärung wurde der Gemeinderat beauftragt, der Gemeindeversammlung eine neue Gemeindeordnung (kommunale Verfassung) mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) vorzulegen. Am 28. März 2006 wurde der Münchener Gemeindeversammlung die neue Gemeindeordnung vorgelegt. In der Abstimmung über das Eintreten auf die Vorlage wurde von der Versammlung mit 131 zu 130 Stimmen Nichteintreten beschlossen.
2. In der Folge wurde am 12. Juni 2006 von einem überparteilichen Komitee eine Volksinitiative mit dem Wortlaut „Die Einwohnergemeinde Münchenstein führt die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) ein“ mit 738 gültigen Unterschriften lanciert. An der Gemeindeversammlung vom 20. September 2006 wurde die Einführung des Einwohnerrats mit 35 zu 33 Stimmen verworfen. Aufgrund dieses Ablehnungsentscheids ist der Beschluss nun von Gesetzes wegen der Volksabstimmung vom 26. November 2006 unterstellt.

b. Was ist ein „Einwohnerrat“

Der für jeweils vier Jahre gewählte Einwohnerrat (kommunales Parlament) ist für die Geschäfte zuständig, die zuvor der Gemeindeversammlung übertragen waren. Die Stimmberechtigten stimmen nicht mehr direkt über Vorlagen ab, sondern wählen mit den Einwohnerräten (Parlamentariern) ihre Vertretung. Die Gemeindeordnung (kommunale Verfassung) bestimmt die Zahl der Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte, welche die Bevölkerung ausgewogen vertreten sollen. Der Einwohnerrat wird immer nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Proporz) gewählt. An der Wahl kann sich jede Gruppierung beteiligen. Das voraussichtlich aus 30 bis 40 Mitgliedern bestehende Gemeindeparlament hat grundsätzlich dieselben Kompetenzen wie die Gemeindeversammlung und beschliesst unter anderem über Reglemente, Steuerfuss, Budget und Rechnung. Der Einwohnerrat beaufsichtigt zudem Verwaltung und Gemeinderat. Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind öffentlich. Er kann für die Vorbereitung einzelner Geschäfte zusätzliche Kommissionen

bilden. Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrats teil; sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Ein Beschluss des Einwohnerrats muss der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Parlamentarier verlangt (Behördenreferendum). Selbstverständlich können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger weiterhin bei gewissen Vorlagen, im Übrigen wie bei der bisherigen Gemeindeversammlung auch, das fakultative Referendum ergreifen oder eine Initiative lancieren. Damit können dem Einwohnerrat zu bestimmten Themen Aufträge erteilt werden.

c. Argumente Pro und Contra „Einwohnerrat“

Beim Einwohnerrat ist generell mit einer hohen Berechenbarkeit der Entscheide und einer fundierten Meinungsbildung zu rechnen. Das Parlament kann für Vorlagen - insbesondere bei schwierigen und komplexen Themen - spezielle Kommissionen, allenfalls unter Einbezug von Fachleuten, einsetzen. Dies führt zu einer vertieften Behandlung der Materie. Für Partikularinteressen besteht deshalb wenig Raum. Der Einwohnerrat kommt in der Regel einmal im Monat zusammen. Seine Arbeit ist somit aktualitätsbezogen und die vierjährige Amtsperiode gewährt zudem eine gewisse Kontinuität. Allerdings ist die zeitliche und fachliche Inanspruchnahme der Parlamentarierinnen und Parlamentarier erheblich grösser. Dadurch dürfte die Rekrutierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Parteien nicht einfach werden.

Bei der Gemeindeversammlung kann jede Stimmberechtigte bzw. jeder Stimmberechtigte persönlich an der Eintretensdebatte und Vorlagenberatung teilnehmen und seine eigenen Interessen direkt vorbringen. Diese können unter Umständen in der Schlussabstimmung durchgesetzt werden. Die Gemeindeversammlung ist in der Lage, mit wenig Formalismus zu entscheiden, was durchaus zu einer spontanen Dynamik führen kann.

Die zu erwartenden politischen Vorstösse der Parlamentarierinnen und Parlamentarier werden die Verwaltung zusätzlich fordern. Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhang die deutlich höheren Ausgaben für Sitzungsgelder. Zudem muss der Einwohnerrat über ein eigenes Sekretariat verfügen. Die Erfahrung der Gemeinden mit einem Einwohnerrat (Reinach, Binningen, Liestal, Pratteln, Allschwil) zeigen, dass mit der Einführung eines Einwohnerrats jährlich erhebliche Mehrkosten (ca. Fr. 100'000 bis Fr. 200'000) anfallen werden.

C. Stellungnahme des überparteilichen Initiativkomitees

Es ist Gemeindeversammlung - und kaum jemand geht hin ...

Stellen Sie sich vor, Sie laden 50 Gäste ein und nur eine/r kommt. Genau so ist es mit der Gemeindeversammlung in Münchenstein: 49 von 50 der eingeladenen Stimmberechtigten interessieren sich in der Regel nicht dafür! Man muss nicht Mathematiker sein, um zu verstehen, dass die etwa 2 % Anwesenden nicht im Namen der 98 % Abwesenden sprechen und abstimmen können - oder?

Man/frau kennt sich, fast wie in einem Parlament

Es gibt sie, die etwa 120 regelmässigen Gemeindeversammlungsgänger, welche sich fast alle kennen - und meistens kennen sie auch schon so ziemlich alle Argumente zu den verschiedenen Arten von Vorlagen. Man vollzieht zusammen eine Art Ritual: Jede Partei, jede Interessengruppe hat ihre Rednerinnen und Redner, welche die wenigen noch unentschiedenen zu überzeugen versuchen. Sind die regelmässigen Versammlungsgänger unter sich - was bei Budget-, Rechnungs- und Planungsversammlungen üblicherweise der Fall ist - so ist der Ausgang der Abstimmungen in der Regel vorhersehbar und wenig überraschend. Meist folgt die Versammlung nach heftigen Diskussionen am Rednerpult mit kleineren Korrekturen den Anträgen des Gemeinderates.

2 – 3 % Teilnehmende = Interessenvertretung statt Volksmeinung

Anders sieht es aus, wenn eine Vorlage nur wenige direkt betrifft - aber alle mitzahlen müssen, z.B. bei einer Strasse, einem Trottoir, einer höheren Schule, einer Umzonung, neuen Gebühren. Dann kommen vielleicht 30 - 50 Personen zusätzlich und drücken locker ihre Interessen durch, da bei den „Stammgästen“ das „linke“ und das „rechte“ Lager etwa gleich gross sind. Und so kommt es in Münchenstein immer öfter vor, dass weniger als 1 % der Stimmberechtigten - jeweils etwa 50 Personen, welche sonst nie an eine Gemeindeversammlung gehen - fast 8000 anderen ihren Willen aufzwingen.

Das Märchen von der Mitbestimmung

Das Gemeindegesetz im Kanton Baselland zählt die Rechte der Gemeindeversammlungen abschliessend auf. Kurz gesagt kann eine Gemeindeversammlung nur zu Vorlagen des Gemeinderates beraten, diese gegebenenfalls etwas abändern, annehmen, zurückweisen oder ablehnen. Eigene Vorstösse einbringen kann eine Gemeindeversammlung nur im Sinne von Anträgen an den Gemeinderat. Was dieser dann daraus macht, liegt in seinem Ermessen. Die Gemeindeversammlung hat zwar Mitsprache bei den Vorlagen, aber kaum Mitbestimmung bei der Entwicklung der Gemeinde. Es gibt kein allgemeines Initiativrecht (nur die

Einführung eines Einwohnerrates oder einer Bürgergemeinde kann mit einer Initiative verlangt werden).

Einwohnerrat bringt Mitbestimmung für alle (Initiative & Einzelinitiative)

Es tönt fast paradox, aber mit der Einführung eines Einwohnerrates nehmen die Mitbestimmungsrechte jedes einzelnen Stimmbürgers und jeder Stimmbürgerin effektiv zu. Mit dem Parlament wird auch das Recht auf das Einreichen von allgemeinen Initiativen eingeführt. Zum ersten Mal können dann die Stimmbürger/innen verlangen, dass sich in der Gemeinde etwas in ihrem Sinne verändert. Und zwar gibt es dann neben den bekannten Initiativen mit Sammeln von Unterschriften auch die Einzelinitiative: Jede/r Stimmbürger/in kann vom Einwohnerrat verlangen, dass er ein eingereichtes Begehren berät und dazu Stellung nimmt.

Einwohnerrat bringt ein demokratisches Gleichgewicht

Mit seinen Fach- und Sachkommissionen kann ein Einwohnerrat - wie jedes Parlament - den Gemeinderat das ganze Jahr über begleiten und laufend Einfluss auf die Entscheidungen und Entwicklungen nehmen. Er muss nicht wie die Gemeindeversammlung warten, bis eine Vorlage fertig vorgelegt wird, sondern wird mitgestalten. Andererseits sind die Entscheide des Einwohnerrates nie endgültig, es kann bei Bedarf jederzeit dagegen das Referendum ergriffen werden. Es entsteht ein Gleichgewicht an Mitsprache und Kontrolle zwischen Gemeinderat – Einwohnerrat – Stimmbürgern.

JA zu einer starken Demokratie – JA zum Einwohnerrat

Wir im Initiativkomitee fanden uns zusammen, weil wir die Demokratie in Münchenstein stärken wollen. Es geht weniger um die Abschaffung der Gemeindeversammlung, als vielmehr um die Stärkung der demokratischen Mittel in Münchenstein - und das führt über die Einführung eines Einwohnerrates. Kommen Sie mit auf die Reise, es lohnt sich bestimmt!

D. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat Münchenstein befürwortet die Einführung des Einwohnerrats.

E. Abstimmungsfrage

Was bewirkt ein JA?

Wenn Sie ein JA in die Urne einlegen, wird die Volksinitiative gutgeheissen. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Münchensteiner Stimmvolk eine neue Gemeindeorganisation (kommunale Verfassung) mit den entsprechenden Bestimmungen über die Einführung und Organisation des Einwohnerrats zur Volksabstimmung vorzulegen.

Was bewirkt ein NEIN?

Stimmen Sie NEIN, wird die Volksinitiative abgelehnt, d.h. die Einführung des Einwohnerrats wird definitiv verworfen. Die ordentliche Gemeindeorganisation (Gemeindeversammlung) bleibt bestehen.